

## SOZIALPOLITISCHE ELEMENTE DER CORONA-HILFSPAKETE – WAS ÄNDERT SICH FÜR VERBRAUCHER\_INNEN?

Der Bundestag hat am 25.03.2020 mehrere Hilfspakete als Reaktion auf die Corona-Krise verabschiedet, die, neben zahlreichen finanziellen und rechtlichen Unterstützungsleistungen für die Privatwirtschaft und den Gesundheitssektor, auch wichtige Erleichterungen für Verbraucher\_innen, und hier insbesondere für verletzte Verbraucher\_innen, beinhalten. Diese traten am 1. April in Kraft.

### Schutz vor Kündigungen für Mieter\_innen

- › Wichtig: Die Maßnahmen heben nicht die Pflicht zur Zahlung der Miete auf!
- › Jedoch kann Mieter\_innen und Pächter\_innen, die bedingt durch die Corona-Krise ihre Miete zwischen dem 1. April und dem 30. Juni nicht zahlen können, keine Kündigung ausgesprochen werden.
- › Der Kündigungsschutz gilt nur für Mieter\_innen, die durch Verdienstauffälle oder andere finanzielle Einbußen von der Corona-Pandemie betroffen sind. Im Streitfall muss er dies dem Vermietenden auch glaubhaft machen, beispielsweise durch eine eidesstattliche Erklärung oder einen Nachweis über den Verdienstauffall. Bereits erfolgte Kündigungen oder Kündigungen aus anderen Gründen sind hiervon nicht berührt.
- › Zur Rückzahlung der Mietschulden haben die Mieter\_innen bis zum 30. Juni 2022 Zeit. In dieser Zeit können jedoch Verzugszinsen fällig werden und eine ausbleibende Begleichung der Schulden bis zum Stichtag berechtigt dann auch zur Kündigung aufgrund des Zahlungsrückstandes.

Weite Infos zum Mietrecht in Zeiten von Corona gibt es vom [Mieterverein München e. V.](#)

### Zahlungsaufschub für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse

- › Verbraucher\_innen dürfen vorübergehend die Zahlungen in „bedeutsamen Dauerschuldverhältnissen“ (Verträge) aussetzen, soweit sie dies mit den Folgen der Corona-Krise begründen können.
- › Diese „bedeutsamen Dauerschuldverhältnisse“ sind insbesondere jene der Grundversorgung wie Strom oder Telekommunikation.
- › Stromsperrungen, die sich auf ausstehende Zahlungen aus der Zeit vor der Krise gründen, sind hiervon nicht betroffen.

## Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen

- › Wenn der/die Verbraucher\_in Zahlungsverpflichtungen aus Darlehen bis zum 20. Juni 2020 nicht bedienen kann, können diese um drei Monate gestundet werden.
- › Dies greift nur, wenn die Corona-Pandemie die momentane Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat.
- › Damit im Anschluss an die drei Monate keine doppelten Zahlungen erfolgen müssen, verlängert sich der Darlehensvertrag automatisch um drei Monate.

## Notfall-Kinderzuschlag

- › Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Eltern, die zwar für sich selbst genug verdienen, deren Einkommen aber nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Die Familien werden mit bis zu 185 Euro pro Kind monatlich unterstützt.
- › Der Notfall-Kinderzuschlag unterscheidet sich weder im Umfang, noch bezüglich der Anspruchskriterien vom Kinderzuschlag.
- › Der Unterschied liegt in der geänderten Berechnungsgrundlage. Bisher war das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate maßgeblich. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats nachweisen.
- › Diese Regelung ist bis Ende September 2020 befristet.

Hier geht es zum [Online-Antrag](#) für den Notfall-Kinderzuschlag.

## Aussetzung der Vermögensprüfung bei Hartz IV

- › Aussetzung der Vermögensprüfung für ein halbes Jahr.
- › Aussetzung der Prüfung der Höhe der Wohnungsmiete für ein halbes Jahr. Dementsprechend sollen Aufforderungen zur Senkung der Unterkunftskosten nicht versendet werden.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

